

In die vierte Deputation: I. Abtheilung die Herren Heger und Messerschmidt; II. Abtheilung die Herren Niethammer und Ulrich; III. Abtheilung die Herren May und Philipp; IV. Abtheilung die Herren Päßler und Köfert; V. Abtheilung die Herren Gelbke und Krefner.

In die fünfte Deputation: I. Abtheilung die Herren Opitz und von Bosse; II. Abtheilung die Herren Herrmann und Werner; III. Abtheilung die Herren Streit und Frenzel; IV. Abtheilung die Herren Dr. Schill und Voigt; V. Abtheilung die Herren Ackermann und von Kirchbach.

Es bestehen demnach die Deputationen in folgender Weise:

Die Beschwerde- und Petitionsdeputation aus den Herren: von Polenz, Däbriß, Breitfeld, Dr. Straumer, Dr. Mehnert, Heymann, Dr. Pfeiffer, Jungnickel, Schreck, Böhus;

Die Rechenschaftsdeputation aus den Herren: Uhlmann (Stollberg), Bassenge, Günther, Richter, Matthes, Seydel, Müller (Golditz), Zeidler, Grahl, Dr. Heine;

Die Finanzdeputation A aus den Herren: Georgi, Kirchbach, Starke, Bönsch, Uhlemann, von Dehlschlägel, Knechtel, von Carlowitz, Hauschild, Härtwig;

Die Finanzdeputation B aus den Herren: Heger, Messerschmidt, Niethammer, Ulrich, May, Philipp, Päßler, Köfert, Gelbke, Krefner;

Die Gesetzgebungsdeputation aus den Herren: Opitz, von Bosse, Herrmann, Werner, Streit, Frenzel, Dr. Schill, Voigt, Ackermann, von Kirchbach.

Bei diesen Wahlen bewendet es und ersuche ich nur die Deputationen, sich nach Schluß der öffentlichen Sitzung zu versammeln und zu constituiren.

Die erfolgte Wahl selbst, Vorstände u. s. w. werden der Kammer Montag mitgetheilt werden.

Wir können nun zum zweiten Gegenstand gehen: „Allgemeine Vorberathung über das königl. Decret, einen Gesetzentwurf wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1886 betreffend.“

(Königl. Decret nebst Anfügen, s. Beil. z. d. Mittheil.:

L. N. Decrete 2. Bd. Nr. 4.)

Herr Abg. Uhlemann!

Abg. Uhlemann: Ich beantrage, das königl. Decret in Schlußberathung zu nehmen und durch Schlußberathung zu erledigen.

Präsident Dr. Haberkorn: Sie haben den Antrag gehört. Wird derselbe unterstützt? — Sehr zahlreich. Begehrt Jemand das Wort? — Ist nicht der Fall; ich frage daher die Kammer:

„ob sie beschließt, dieses königl. Decret zur Schlußberathung zu bringen?“

Einstimmig: Ja.

Ich werde sofort einen Referenten und Correferenten dann bestellen.

Der dritte Gegenstand ist: „Allgemeine Vorberathung über das königl. Decret, den Entwurf zu einem Gesetze, Maßnahmen gegen das Ueberhandnehmen von Feldtauben und die Aufhebung der Schonzeit der wilden Tauben betreffend.“

(Königl. Decret nebst Anfügen, s. Beil. z. d. Mittheil.:

L. N. Decrete 2. Bd. Nr. 5.)

Uns Wort haben gebeten die Herren Abgg. Philipp und Heinze. — Herr Abg. Philipp!

Abg. Philipp: Meine Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf sieht anscheinend so einfach aus, daß man meint, er könne Material zu einer Schlußberathung bieten. Bei näherer Betrachtung zeigt jedoch schon der § 1 des Gesetzes eine solche Fülle von der Interpretation bedürftigen Punkten, daß ich glaube, das Decret muß der Gesetzgebungsdeputation, was ich hiermit beantrage, überwiesen werden. Um diese meine Ansicht zu begründen, brauche ich Sie nur aufmerksam zu machen, daß zum Beispiel im ersten Absatz des § 1 des Gesetzes am Schluß für den Fall, daß eine Sperrzeit für Tauben angeordnet wird, auch gleichzeitig den betreffenden Verwaltungsorganen freisteht, die Tauben für jagdbar zu erklären. Es bedarf das Wort jagdbar der umfassendsten Interpretation, wenn nicht eine Unzahl Differenzen innerhalb der betheiligten Kreise entstehen sollen. Meine Herren! Wer soll denn das Jagdrecht auf die zahmen Tauben ausüben? Der Jagdpächter wohl, meine Herren? Gesezt diesen Fall, bringe ich in Erinnerung, daß die Jagdgenossenschaften vollständig freies Verfügungsrecht bei der Auswahl ihrer Pächter haben. Nehmen Sie nun den Fall an, der Pächter wünscht sein Revier gern wieder zu erpachten, und es sind größere Grundbesitzer, die viele Stimmen haben, gerade die Taubenhalter, so wird er unbedingt sich mit den Leuten so zu stellen suchen, daß er ihnen durch Schießen ihrer Tauben nicht zu nahe tritt.

Nehmen wir aber den anderen Fall, der Jagdpächter verfeindet sich mit der Gemeinde und weiß bestimmt, nach ein oder mehreren Jahren bekommt du das Revier nicht wieder. Meine Herren! Wenn der-